

Wiss. Mit. Alina Hoffmann und Wiss. Mit. Ron-Jo Koenen, Trier*

„Wildes (Dazwischen-)Treten in der Kreisklasse“

THEMATIK	Allgemeiner Teil
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfängerklausur
BEARBEITUNGSZEIT	120 Minuten
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

Die beiden Herrenfußballmannschaften aus Kaffhausen und Hintertupfingen treten im Meisterschaftsspiel der Kreisklasse D gegeneinander an. Die Mannschaft aus Kaffhausen ist dafür berüchtigt, einige Spieler mit einer „kurzen Zündschnur“ in ihren Reihen zu haben. Während des Spiels gerät Anton (A), welcher heute wieder mit seinen mit Eisenstollen versehenen Fußballschuhen des Modells „Kaiser5“ am Ball zaubert, mehrfach mit seinem Gegenspieler Bernd (B) aneinander. Als A in der 80. Spielminute den Ballbesitz in einem unübersichtlichen Zweikampf verliert und anschließend ein höhnisches Gelächter in seinem Rücken vernimmt,

* Die Verfasser Hoffmann und Koenen sind beide wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht (Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi) an der Universität Trier.

platzt ihm der Kragen vollends. A, der denkt, B habe ihm den Ball abgenommen und sich über ihn lustig gemacht, dreht sich um, sprintet ein paar Meter hinter dem ballführenden Spieler auf Höhe der Mittellinie hinterher und grätscht – ohne auch nur annähernd eine Möglichkeit auf einen Ballgewinn zu haben – von hinten knapp unterhalb des Knies mit der offenen Sohle in den ballführenden Spieler hinein. A wollte so dem B eine ordentliche Abreibung verpassen. Jedoch stellt sich kurz darauf heraus, dass nun nicht B, sondern Olaf (O) mit schmerzverzerrtem Gesicht auf dem Boden liegt. O, der von hinten eine gewisse Ähnlichkeit mit seinem Mannschaftskollegen B aufweist, bricht sich hierdurch das rechte Waden- und Schienbein. A wird aufgrund des derart böartigen Foulspiels vom Schiedsrichter – den Regeln des Deutschen Fußball-Bundes entsprechend – sofort mit der roten Karte belegt und des Feldes verwiesen.

O wird daraufhin ins nächstgelegene Krankenhaus eingeliefert und soll aufgrund der komplexen Verletzung gleich operiert werden. Die diensthabende Ärztin Christine (C) soll gegen Ende einer 24-Stunden-Schicht stark übermüdet den O auf die Operation vorbereiten. C ist seit über 15 Jahren in diesem Krankenhaus als Anästhesistin auf der entsprechenden Fachstation tätig und somit mit den einzuleitenden Schritten vor einer Operation vertraut. Im Aufklärungsgespräch vor der Operation kündigt sie gegenüber O an, ihm ein Medikament mit dem Wirkstoff Midazolam, welches unter anderem der Beruhigung dient, zu verabreichen. Aufgrund ihrer starken Übermüdung und einer einhergehenden kurzen Unachtsamkeit verwechselt C zwei Verpackungen, die eine unterschiedliche Dosierung des Medikaments beinhalten. Statt der Dosierung von 3 mg, greift C zu der Dosierung von 15 mg. Durch diese Überdosierung verstirbt O nur kurze Zeit später. Die Verpackungen des Medikaments mit der unterschiedlichen Dosierung sehen sich zwar sehr ähnlich. Die Klinik hat die Verpackungen aber mit Warnhinweisen versehen, um Verwechslungen auszuschließen.

Haben sich A und C nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaig erforderliche Strafanträge sind gestellt. Die §§ 226, 227 StGB sind nicht zu prüfen!